

A.
Gewerbe-Legitimations-Karte,

gültig für das Jahr

N^o

1800 sieben und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

- 1) seiner eigenen Drogueriwaaren-Handlung daselbst,
- 2) der Drogueriwaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungskommiss im Dienste steht,
- 3) Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser, als:

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb ^{des} vorgedachten Geschäfts ^{hauses} _{der} ^{häuser} _{häuser} im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Nach ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als ^{des} _{der} genannten Geschäfts ^{hauses} _{häuser} Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Ankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinstaaate gültigen Vorschriften zu beobachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.